



Das Elterngeld

(für Geburten ab 01. Januar 2007)

Frage	Antwort
Wer hat Anspruch auf das Elterngeld?	<ul style="list-style-type: none"> • Mutter oder Vater • Ehegatten, Ehegattinnen, • Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen, auch wenn das zu betreuende Kind nicht sein eigenes ist. • Alleinerziehende • Adoptiveltern
Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?	<p>Wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, 2. mit seinem Kind in einem Haushalt lebt, 3. dieses Kind selbst betreut und erzieht und 4. keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt
Was bedeutet „keine volle Erwerbstätigkeit“?	Teilzeit bis höchstens 30 (Normal-)Stunden, was für Lehrer einem $\frac{3}{4}$ -Deputat entsprechen dürfte.
Wie lange dauert der Bezug von Elterngeld?	<p>Normalerweise bis zu 12 Monate, mit folgenden Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 14 Monate, wenn der zweite Elternteil mindestens für diese beiden Monate Elternzeit in Anspruch nimmt • Der Bezugszeitraum kann verdoppelt werden, wenn monatlich nur das halbe Elterngeld in Anspruch genommen wird • Alleinerziehende mit alleinigem Sorgerecht können 14 Monate beanspruchen
Wer von den Eltern kann das Elterngeld in Anspruch nehmen?	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Elternteil, egal welcher; in diesem Fall jedoch nur für 12 Monate • Beide Elternteile, jedoch nicht gleichzeitig
Wie hoch ist das Elterngeld?	<ul style="list-style-type: none"> • Normal- und Gutverdienende: 67 Prozent des zuvor bezogenen <i>Netto</i>-Einkommens, jedoch höchstens 1800 Euro für jeden vollen Monat. • Geringverdienende: Der Prozentsatz von 67 Prozent steigt um 0,1 Prozentpunkte für je zwei Euro, um die das maßgebliche Einkommen den Betrag von 1 000 Euro unterschreitet, auf bis zu 100 % • Ohne Einkommen (z. B. Hausfrauen/-männer, Arbeitslose, Studierende): 300 Euro (= Mindestsatz des Elterngeldes), die aber nicht mit anderen Sozialleistungen verrechnet werden <p>Das Elterngeld ist abgabenfrei und wird nicht versteuert</p>
Welches Einkommen ist für die Berechnung maßgebend?	<p>Das individuelle Durchschnittseinkommen in den zwölf Monaten vor der Geburt beziehungsweise dem Beginn der Mutterschutzfrist.</p> <p>Sonderregelungen für den Fall, dass in diesen 12 Monaten bereits Elterngeld für ein anderes Kind bezogen wurde oder dass die Bezugsberechtigte wegen Krankheit infolge der Schwangerschaft ein geringeres Einkommen erzielt hatte.</p>
Was wird auf das Elterngeld angerechnet?	Mutterschaftsgeld ab dem Zeitpunkt der Geburt des Kindes Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote zustehen.
Zwillinge kommen zur Welt – was dann?	Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind.

Quelle: Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG)

Herbert Manz, 06-10-03

Ohne Gewähr